



**Nachtrag Nr. 24**

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt  
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 1. April 2003  
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

**UBS AG, Niederlassung London**

**3.000.000  
Open-End-Index-Zertifikate**

**bezogen auf den Wert des  
als Kurs-Index berechneten**

**Europa Wachstum PLUS Index\***

WKN 253 639  
ISIN CH0015815837

---

\* Der Europa Wachstum PLUS Index ist ein von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

#### Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des Großbritannien

Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	13
Beschreibung des Index	15
Allgemeine Informationen über die Emittentin	18
Zertifikatsbedingungen	25

## WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

### **1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (im Folgenden auch: der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

### **2. Zertifikate mit Währungsrisiko**

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

### **3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

### **4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

### **5. Handel in den Zertifikaten**

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **6. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### **7. Deckungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach

Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

#### **8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

#### **9. Beratung durch Ihre Bank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

# BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

## **1. Allgemeine Hinweise**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Insbesondere macht die Emittentin darauf aufmerksam, dass die Besteuerung einer Anlage in die Zertifikate durch das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (StVergAbG) und durch das derzeit als Referentenentwurf vorliegende Gesetz zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit Änderungen unterworfen sein könnte.

Die Darstellung beschreibt die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen. **Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## **2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen**

### **a) Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung des Kapitalvermögens* oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Zertifikaten hat der Gläubiger keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung, und der Rückzahlungsbetrag ist in vollem Umfang an die Wertentwicklung des Europa Wachstum PLUS Index gekoppelt. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals zugesagt ist noch ein Kapitalertrag gezahlt wird.

Bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder den Investor erhält der Investor einen Betrag zurück, der sich nach Maßgabe des Wertes des Europa Wachstum PLUS

Index zum Kündigungszeitpunkt bestimmt, so dass auch wirtschaftlich nicht sicher ist, ob der Investor sein investiertes Kapital vollumfänglich zurückerhält.

Die tatsächliche Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird "gewährt"). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, FN-IDW 1999, 481).

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Zertifikaten um eine entsprechende Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Gläubiger nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt.

## **b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb veräußert oder (nach Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Investor oder die Emittentin) eingelöst, sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen.

Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften Euro 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

**c) Behandlung nach dem Auslandsinvestment-Gesetz ("AuslInvestmG")**

Die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 17 ff AuslInvestmG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Zertifikate anzuwenden, da es sich nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG handelt.

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem dem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, welches nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Die Zertifikate verbriefen jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Beteiligung an einem Vermögen i.S. des § 1 Abs. 1 AuslInvestmG, da der Anleger lediglich einen an die Wertentwicklung des Europa Wachstum PLUS Index gekoppelten Anspruch (gerichtet auf Zahlung) erwirbt, ohne am gesamten oder einzelnen Bestandteilen des Vermögens der Emittentin oder Dritter beteiligt zu sein.

**3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen**

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

## ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

### **Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate**

<b>Emittentin:</b>	UBS AG, Niederlassung London
<b>Name der Zertifikate:</b>	Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate
<b>Index:</b>	Europa Wachstum PLUS Index (der "Index") wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite "UBSCERT02" und auf der Bloomberg Seite WPCP
<b>Anbieterin:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):</b>	2. April 2003
<b>Bezugsverhältnis:</b>	Jeweils 1 Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Europa Wachstum PLUS Index, ausgedrückt in Euro (wobei 1 Indexpunkt Euro 1 entspricht)
<b>Emissionspreis:</b>	Euro 50,70 (indikativ per 31. März 2003)
<b>Referenzkurs:</b>	50,10 Indexpunkte (indikativ per 31. März 2003)
<b>Zahltag:</b>	4. April 2003
<b>Anzahl:</b>	3.000.000 Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate
<b>Laufzeit:</b>	Ohne Laufzeitbegrenzung:  Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate jeweils zum 4. April eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 4. April im jeweiligen Jahr wirksam.  Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 4. April, erstmals zum 4. April 2006, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 4. April wirksam.  Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag in

Frankfurt am Main als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

<b>Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:</b>	Schlusskurs des Europa Wachstum PLUS Index am Bewertungstag (wobei 1 Index-Punkt EUR 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).
<b>Abwicklung:</b>	Barausgleich innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
<b>Mindestgröße:</b>	1 Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
<b>Börsenzulassung:</b>	Frankfurt am Main und Stuttgart (Freiverkehr)  Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.
<b>Zertifikatsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Berechnungsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Form:</b>	Sammelzertifikat
<b>Clearing-System:</b>	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
<b>Common Code:</b>	16606049
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer:</b>	253 639
<b>ISIN:</b>	CH0015815837
<b>Valor:</b>	1581583
<b>Anwendbares Recht:</b>	Deutsches Recht

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION**

### **Gegenstand des Prospektes**

Gegenstand des Prospektes sind 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate der UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Europa Wachstum PLUS Index (der "Index". Der Index wird von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") berechnet.

### **Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis**

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die „Anbieterin“) übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 2. April 2003, festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

### **Verantwortung**

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Notierung**

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, (der "Kündigungstag") eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

### **Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes**

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische. Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht 2001 bzw. den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2002, die Bestandteil dieses Prospektes sind.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sowie der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht der Emittentin werden bei der UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden. Der Prospekt wird darüber hinaus ab dem 2. April 2003 auf der Internet-Seite [www.ubswarburg.com/keyinvest](http://www.ubswarburg.com/keyinvest) veröffentlicht.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BAFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BAFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 2. April 2003 hingewiesen.

## **BESCHREIBUNG DES INDEX**

Der Europa Wachstum PLUS Index (der "Index" oder "EGI") ist ein von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index für europäische Wachstumswerte (Growth-Aktien).

### **Auswahl der Aktien**

Bei der Auswahl der Aktien für den EGI werden alle Aktien aus dem Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Index berücksichtigt. Damit Aktien in den Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Index aufgenommen werden, müssen sie Vorbedingungen erfüllen wie beispielsweise hohe Liquidität und Marktkapitalisierung.

Aus diesem Pool werden Aktien ausgeschlossen, deren free float Marktkapitalisierung (Streubesitz) kleiner als Euro 10 Milliarden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass nur große europäische Unternehmen in den EGI aufgenommen werden. Die Kennzahl Euro 10 Milliarden free float Marktkapitalisierung wurde am 30. Juni 1998 festgelegt und wird entsprechend den Änderungen des Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Index angepasst.

Sollte mehr als eine Gattung von Aktien eines Unternehmens im Auswahlpool sein, dann wird nur die mit der höchsten free float Marktkapitalisierung berücksichtigt.

### **Berechnung des Index**

Nach dieser Vorauswahl werden die für die Aufnahme in den Index relevanten Aktien nach ihrem langfristig prognostizierten Wachstum des Gewinns pro Aktie gemäß I/B/E/S (Betrachtung der Gewinnprognosen nach der statistischen Methode des Median) sortiert und die 20 Aktien mit der höchsten Wachstumsrate werden ausgewählt. Für die Berechnung werden die Daten aus der I/B/E/S-Datenbank<sup>1</sup> entnommen.

Die Aktien werden nach ihrer Marktkapitalisierung im Index gewichtet.

### **Einführung und Neuanpassung**

Der EGI wurde beginnend mit 100 Indexpunkten per 19. Mai 1999 aufgelegt und berechnet.

Der EGI wird vierteljährlich (mit Wirksamkeit jeweils am ersten Börsenhandelstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober) angepasst. Sollte der Tag, an welchem die

---

<sup>1</sup> I/B/E/S International Inc. ist ein weltweit tätiger Datendienst und vor allem als Informationsquelle für Gewinnprognosen bekannt. Das Institutional Brokers Estimate System (I/B/E/S) wurde 1971 als erste Datenbank für die Gewinnprognosen der Analysten ins Leben gerufen. Die Prognosen werden von über 7.000 professionellen Analysten von Research-Abteilungen aus ca. 825 führenden Brokern und Investment Häusern erstellt und decken ca. 18.000 Unternehmen in 56 Ländern ab.

Neuanpassung stattfindet, kein Börsenhandelstag sein, wird der Index am nächsten Börsenhandelstag neu angepasst. UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle.

Die neuen Indexwerte und ihre Gewichte werden am Tage der Neuanpassung auf Grundlage der Kurse des vorhergehenden Börsenhandelstages ermittelt.

### **Kapitalmaßnahmen**

Der Index beinhaltet Aktien von Gesellschaften mit hohem Wachstumspotenzial, die in der Regel von Kapitalmaßnahmen betroffen sind. Kapitalmaßnahmen werden gemäß den marktüblichen Usancen für die Berechnung solcher Anpassungen durchgeführt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Aktien im Index und deren Gewichtung während der Laufzeit des Index entsprechend angepasst werden müssen.

### **Handelszeiten**

Die Berechnung und Veröffentlichung des Index begann am 19. Mai 1999 und erfolgt zum Zeitpunkt der Emission zwischen 10:00 und 20:00 Uhr (MEZ) auf Reuters. Die Berechnung wird zurzeit auf Reuters Seite UBSCERT02 und auf Bloomberg Seite WPCP veröffentlicht. Der Index wird nicht berechnet, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

1. wenn zwei europäische Aktienmärkte geschlossen sind, die Aktien des Index beinhalten;
2. wenn ein Aktienmarkt geschlossen ist, der Aktien des Index beinhaltet und diese eine Gewichtung von über 20 % im Index ausmachen;
3. wenn aufgrund von Kapitalmaßnahmen zwei oder mehr Aktien nicht gehandelt werden können - die Indexberechnung wird so lange eingestellt, wie die Aktien nicht handelbar sind;
4. wenn der Index nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle aufgrund von Marktgegebenheiten nicht berechnet werden kann.

Sollte der Handel von einer im Index beinhalteten Aktie nicht stattfinden, die Berechnung des Index gemäß der oben aufgelisteten Punkte 1. bis 4. jedoch nicht ausgesetzt werden, dann soll der jeweils letzte festgestellte Kurs für diese Aktie in die Indexberechnung eingehen.

### **Dividenden**

Dividenden werden nicht in den Index reinvestiert.

## Index-Zusammensetzung

Die derzeitige Zusammensetzung des Europa Wachstum PLUS Index per 1. April 2003 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Unternehmen</b>	<b>Land</b>	<b>Gewichtung per 31.03.2003</b>
Aventis S.A.	Frankreich	6,8%
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.	Spanien	5,1%
Bouygues S.A.	Frankreich	1,3%
Compass Group	Großbritannien	1,8%
Deutsche Bank AG	Deutschland	5,0%
Deutsche Telekom AG	Deutschland	9,0%
HBOS plc	Großbritannien	7,5%
Hennes & Mauritz AB	Schweden	3,0%
Inditex S.A.	Spanien	2,3%
ING Groep NV	Niederlande	4,4%
IntesaBci S.p.A.	Italien	2,5%
Orange S.A.	Frankreich	7,5%
RAS S.p.A.	Italien	1,6%
Royal Bank of Scotland Group	Großbritannien	12,6%
Sanofi-Synthelabo S.A.	Frankreich	7,1%
San Paolo IMI S.p.A	Italien	1,9%
SAP AG	Deutschland	4,6%
Shell Transport and Trading Co. plc	Großbritannien	11,3%
Snam Rete Gas S.p.A.	Italien	1,3%
STMicroelectronics	Frankreich	3,3%

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN<sup>1</sup>

### **Geschäftstätigkeit der UBS AG**

#### **ALLGEMEINES**

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die "Bank") ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die "UBS-Gruppe" bzw. die "Gruppe") betrug zum 30. Juni 2002 CHF 1.240 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Halbjahr zum 30. Juni 2002 auf CHF 2.694 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Wealth Management & Business Banking, UBS Global Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Wealth Management & Business Banking bietet Bankprodukte und –dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz an, sowie Private Banking-Dienstleistungen mit einem breiten Spektrum für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Finanzcentern. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Client-Unternehmen in den USA. UBS Global Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist eine der führenden Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

---

<sup>1</sup> Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht 2001 bzw. dem Halbjahresbericht der UBS AG zum 30. Juni 2002 entnommen.

## **UBS Wealth Management & Business Banking**

UBS Wealth Management & Business Banking beschäftigt 29.377 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 30. Juni 2002 CHF 937 Mrd.

Business Banking konzentriert sich auf das großvolumige, standardisierte Inlands-Privatkundengeschäft und Banktätigkeiten in der Schweiz. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten an. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 170.000 kleine und mittelständische sowie mehr als 8.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für diese Firmenkunden gehören alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der zweite Schwerpunkt von UBS Wealth Management & Business Banking liegt auf dem in- und ausländischen Private Banking. Dieser Bereich bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

## **UBS Global Asset Management**

UBS Global Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Global Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 30. Juni 2002 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.367 Mitarbeiter in Chicago, Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 30. Juni 2002 verwaltete UBS Global Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 612 Milliarden, wovon CHF 309 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

## **UBS Warburg**

Zum 30. Juni 2002 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 16.457 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den

Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitengeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital verwaltet das bestehende Private Equity Anlageportfolio mit einem klaren Fokus auf dessen Wertmaximierung.

### **UBS PaineWebber**

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war Paine Webber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 19.311 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis) zum 30. Juni 2002. UBS PaineWebber beschäftigte zum 30. Juni 2002 8.326 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als USD 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

### **CORPORATE CENTRE**

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche

und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung.

## **WETTBEWERB**

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten "Kantonalbanken", Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

## **MITARBEITER**

Zum 30. Juni 2002 waren 69.684 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) im Konzern beschäftigt.

## **RECHTSSTREITIGKEITEN**

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der UBS AG haben können.

## **KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN**

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden dem geprüften Finanzbericht ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten des UBS Konzerns per 30. Juni 2002 dar:

<b>Eigenkapital</b>	<b>(in Mio. CHF)</b>
Aktienkapital <sup>(1)</sup>	3.593
Kapitalreserven	14.313
Eigene Aktien	(5.809)
Nicht in der Erfolgsrechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste <sup>(2)</sup>	494
Gewinnreserven	31.797
Total Eigenkapital	44.388
Minderheitsanteile	3.736
<b>Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel</b>	
Langfristige Schuldtitel <sup>(3) (4)</sup>	57.083
Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel gesamt	57.083
<b>Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>105.207</b>
<b>Unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen</b>	
Eventualverpflichtungen (d. h. Kreditsicherungs- und Gewährleistungsgarantien, Dokumentarakkreditive)	16.717
Unwiderrufliche Zusagen (d.h. nicht beanspruchte unwiderrufliche Zusagen)	56.980
Total unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen	73.697

*Anmerkungen:*

(1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht aus 1 283 184 984 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.

(2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen, nach Steuern; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus Derivaten zur Cashflow-Absicherung, nach Steuern.

(3) Hiervon werden CHF 8.697 Millionen durch die UBS AG garantiert.

(4) Davon ca. CHF 0,6 Milliarden besicherte ausgegebene Schuldtitel.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 bzw. 30. Juni 2002 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

## **VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

<b>Name</b>	<b>Position</b>	<b>Position außerhalb der UBS AG</b>
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident (Executive)	-
Peter Böckli	Vizepräsident (Non- Executive)	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar

Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

## KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Stellvertretender Präsident Group Executive Board
John Costas	Chairman und Chief Executive Officer UBS Warburg
John Fraser	Chief Executive Officer UBS Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman UBS Wealth Management & Business Banking
Joe Grano	Chairman & Chief Executive Officer UBS PaineWebber
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chief Executive Officer UBS Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Chief Executive Officer Asia/Pacific
Mark Sutton	Präsident & Chief Operating Officer UBS PaineWebber

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

## WIRTSCHAFTSPRÜFER

Abschlussprüfer ist die Ernst & Young AG, Basel, Aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2003).

## WESENTLICHE KENNZAHLEN UBS KONZERN

	31.12.1999 <sup>(1)</sup>	31.12.2000	31.12.2001	30.06.2002
	(Mio. CHF)			
<b>Daten der Erfolgsrechnung</b>				
Geschäftsertrag	28.425	36.402	37.114	18.597
Geschäftsaufwand	(20.532)	(26.203)	(30.396)	15.013
Ergebnis vor Steuern	7.983	10.199	6.718	3.584
Konzernergebnis	6.153	7.792	4.973	2.694

## Daten der Bilanz

Total Aktiven	896.556	1.087.552	1.253.297	1.240.538
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530	44.388
	92.642	112.666	105.475	91.241

## Börsenkapitalisierung

(1) Anmerkung: Die Zahlen für 1999 wurden entsprechend der Darstellung des laufenden Jahres und um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards resultieren, angepasst.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

## AUSBLICK

UBS weist weiterhin ein starkes Finanzergebnis aus. Schlüsselfaktoren der Performance sind die breit abgestützte Ertragskraft des Konzerns, das Vermeiden von Risikokonzentrationen sowie eine flexible Kostenbasis. Die Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Erholung der Weltwirtschaft in der zweiten Jahreshälfte 2002 ist inzwischen gesunken. Außerdem könnten die jüngsten Turbulenzen an den Aktienmärkten das Vertrauen der Investoren weiter beeinträchtigen. Wir erwarten deshalb nicht, mit den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2002 das Resultat des Vorjahres zu erreichen.

---

## **ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES**

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate, die dem Inhabersammelzertifikat (wie nachstehend in § 2 definiert) beigelegt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the terms and conditions of the Europe Growth PLUS Open-End-Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined in § 2 below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

### **§ 1**

#### **Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag**

- (1) Die Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikate (die "Zertifikate") verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis (Absatz (3)) ausgedrückten Verhältnis an der Wertentwicklung des als Kurs-Index berechneten Europa Wachstum PLUS Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite UBSCERT02 und Bloomberg-Seite WPCP veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je einem Europa Wachstum PLUS Open-End-Index-Zertifikat bezogen auf den Europa Wachstum PLUS Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) in Euro zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) und § 12, dem in Euro ausgedrückten Schlusskurs des Index (§ 12(2)) (wobei 1 Indexpunkt Euro 1,00 entspricht), der am "Bewertungstag" (§ 5(1)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§ 5(1)) von der Berechnungsstelle (§ 12(1)) festgelegt wird.
- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt 1,0 als Dezimalzahl ausgedrückt, das heißt jeweils 1 Europa Wachstum PLUS Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf

### **§ 1**

#### **Certificate Right; Settlement Amount**

- (1) The Europe Growth PLUS Open-End-Index Certificates (the "Certificates") represent the right, for an unlimited term and determined by the Ratio (subparagraph (3)), to participate in the performance of the Europe Growth PLUS Index, calculated as price index (as published at the time of issue on Reuters page UBSCERT02 and Bloomberg page WPCP). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of one Europe Growth PLUS Open-End Index Certificate relating to the Europe Growth PLUS Index (the "Index") the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount (subparagraph (2)) in Euro upon exercise of the Certificates. No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1) and § 12, the "Settlement Amount" will be the Closing Price of the Index (§ 12(2)) expressed in Euro (1 index point equals Euro 1.00) as determined by the Calculation Agent (§ 12(1)) on the Valuation Date (§ 5(1)) or the Early Valuation Date (§ 5(1)).
- (3) The Ratio is 1.0, expressed as a decimal number, i.e. each 1 Europe Growth PLUS Open End Index-Certificate relates to the value of the Europe

den Wert des als Kurs-Index berechneten Europa Wachstum PLUS Index.

Growth PLUS Index, calculated as price index.

## § 2

### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die 3.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

## § 3

### **Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 4

### **Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 4. April eines Jahres ("Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") aus-

## § 2

### **Form of Certificates; Collective Securities Deposit; Transfer**

- (1) The 3,000,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.
- (2) The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership shares.
- (3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

## § 3

### **Status**

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

## § 4

### **Exercise Period; Exercise of Certificate Rights; Acceleration**

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 4 April of any year ("Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise

geübt werden.

- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das

Period").

- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.
- (3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
- (a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Deutschland of the holder of Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;
- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to

Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream.

the account no. 7307 maintained by the Certificate Agent with Clearstream.

- |  |  |
|--|--|
| <p>(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.</p> <p>(5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 4. April, erstmals zum 4. April 2006 (der "Kündigungstermin") erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 4. April wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am "vorzeitigen Bewertungstag" (§ 5(1)) entspricht.</p> | <p>(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of Certificates.</p> <p>(5) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination amount as defined below. The termination can happen yearly effective 4 April, for the first time effective 4 April 2006 (the "Termination Date"). The period of notice shall be 2 years. The termination shall become effective 2 years after giving notice by publication to that effect. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) on the Early Valuation Date (§ 5(1)).</p> |
|--|--|

### § 5

#### Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" oder "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag bzw. den vorzeitigen Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System

### § 5

#### Valuation Date; Banking Day

- (1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" or "Early Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main, the next Banking Day in Frankfurt am Main immediately succeeding the Valuation Date or the Early Valuation Date.
- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main are open for business and the underlying Index is determined according to the relevant regulations. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the "TARGET-System" is open for business and Clearstream settles payments.

geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System.

"TARGET-System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

**§ 6**  
**Zahlung des Abrechnungs- bzw.**  
**Kündigungsbetrages**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

**§ 6**  
**Payment of the Settlement or Termination**  
**Amount**

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt Main following the Valuation Date or the Early Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Certificate Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of Certificates pursuant to § 4(4).

**§ 7**  
**Marktstörungen**

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung

**§ 7**  
**Market Disruptions**

(1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on the Valuation Date, the Valuation Date shall be postponed to the next succeeding Banking Day in Frankfurt am Main on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If the Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by more than eight Banking Days in Frankfurt am Main, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Price at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the

sichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder

(ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist.

aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

### **§ 8 Zertifikatsstelle**

(1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen über-

market conditions prevailing on the Valuation Date.

(2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading

(i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or

(ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion in terms of market capitalization is concerned.

caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

### **§ 8 Certificate Agent**

(1) "Certificate Agent" shall be UBS Warburg AG, Stephanstrasse 14-16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of

nommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle ist verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

Certificates. The Certificate Agent acts exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of Certificates. The Certificate Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, it fails to act with the due diligence of a prudent businessman.

- (2) The Certificate Agent or the Calculation Agent is entitled to retire at any time from its office as Certificate Agent. Such retirement shall only become effective if another bank with its head office or a branch office in the Federal Republic of Deutschland is appointed by the Issuer as Certificate Agent. Retirement and appointment shall be published without delay in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent is exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.
- (4) Neither the Issuer nor the Certificate Agent will be obliged to investigate the claim of any persons filing Certificates.

### **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 9 Publications**

Announcements relating to the Certificates will be published in a nationwide mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

**§ 10  
Aufstockung**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

**§ 10  
Additional Certificates**

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

**§ 11  
Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle (§ 8) transferieren darf, und
  - (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene

**§ 11  
Substitution of the Issuer**

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
  - (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Certificate Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
  - (c) UBS AG, London Branch, unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer

Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 12 Anpassungen**

- (1) Der Index wird von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Berechnungsstelle berechnet wird, von der Berechnungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Berechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Berechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Berechnungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Berechnungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der

shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.

- (3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

## **§ 12 Adjustments**

- (1) The Index will be calculated and published by UBS Warburg AG, Frankfurt am Main (the "Calculation Agent").
- (2) The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Calculation Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Calculation Agent.
- (3) If the Index is no longer calculated and published by the Calculation Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Calculation Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Calculation Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Calculation Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Calculation Agent.
- (4) Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on the Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the

Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB,

existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

- (5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with the relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.
- (6) If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to

eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

- (7) The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (5) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

**§ 13  
Verschiedenes**

**§ 13  
Miscellaneous**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der

- (1) Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Deutschland.
- (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are accept-

Zertifikate zumutbar sind, das heißt die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

able to the holders of Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

- (5) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 1. April 2003

**UBS AG, Niederlassung London**

---

**UBS Warburg AG, Frankfurt am Main**

---